

## **8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.11.1993 (BGS)**

### **hier: Erläuterungen zur Satzungssynopse**

Bei der 8. Änderung der BGS wurden die Beschlussfassungen des Betriebsausschusses der Gemeindewerke und des Rates der Gemeinde Eitorf zur zukünftigen Gestaltung der Abwassergebührensatzung vom 29.04.2008 bzw. 23.06.2008 berücksichtigt. Die dabei beschlossenen vier zentralen Parameter

- Maßgeblichkeit der abflusswirksamen Fläche
- Gebühreneinheit in EUR/Cent je voller m<sup>2</sup> versiegelter abflusswirksamer Fläche
- einheitlicher Gebührensatz für die zentrale und dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung, und
- Abschläge für: begrünte Dachflächen, Bodenflächen mit Ökopflaster o. Ä. und Regenwassernutzungsanlagen

wurden umgesetzt. Die Neufassung wurde zwecks Rechtssicherheit – soweit möglich – an das aktuelle Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NRW angenähert. Veröffentlichte Rechtsprechung ist beachtet. Die wesentlichen Änderungen sind im Einzelnen:

### **Zu § 8 BGS**

§ 8 Abs. 1 und 2 regeln wie zuvor die grundsätzliche Gebührenpflicht. Aufgrund des neuen Splittings wurden die Absätze 3 bis 5 angefügt. Sie bestimmen dem Grunde nach die Gebührenmaßstäbe, wobei die Absätze 4 und 5 auf die jeweiligen Spezialregelungen Bezug nehmen.

### **Zu § 9 BGS**

In den Abs. 1 – 7 gibt es erhebliche Änderungen, teils redaktioneller, teils inhaltlicher Art. Gründe dafür sind einerseits der neue gesplittete Maßstab (Wegfall Abs. 7 alt), andererseits Anpassungen an die Mustersatzung und notwendige Präzisierungen. Der neue Absatz 8 setzt die Gebührensätze für Schmutzwasser fest. Die Ermäßigungen für Großmengen aus dem alten Absatz 8 sind nicht mehr vorgesehen. Diese waren seinerzeit ausschließlich für Vollkunden, also Kunden mit Anschluss an beide Kanalarten bzw. an Mischwasserkanal, eingeführt worden. Kunden mit extrem hoher Frischwasserabnahme hatten durch den Frischwassermaßstab für Regenwasser ei-

ne überproportionale Belastung für die Benutzung des Regenwasserkanals. Um dem zu begegnen, wurde ein gestaffelter Mengenrabatt eingeführt. Der Grund dafür ist durch den Flächenmaßstab schlichtweg entfallen, weil dieser nach Maßgabe der Rechtsprechung die Inanspruchnahme der gemeindlichen Regenwasserbeseitigung angemessen regelt. In Absatz 9 und 11 waren nur Anpassungen der Inbezugnahme vorzunehmen.

### **Zu § 9 a BGS**

Abs. 1 dieser neuen Regelung definiert im Speziellen den Begriff der „abflusswirksamen Fläche“ als neuen Maßstab für die Inanspruchnahme der Regenwasserbeseitigung. Messeinheit ist der Quadratmeter (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>). Absatz 2 regelt die Auskunftspflichten und Absatz 3 den Änderungsdienst hier anstelle der Übergangslösung, die während des Ersterfassungsverfahrens in § 11 Abs. 4 und 5 eingefügt worden war. In Absatz 2 wurde wegen der erfolgten Luftbilddauswertung eine datenschutzrechtliche Ergänzung verankert, die auf einer Absprache mit dem Landesdatenschutzbeauftragten fußt. § 9 a Abs. 5 regelt die beschlossenen Ermäßigungen mit möglichst einfachen Definitionen nach Maßgabe der leitenden Beschlüsse des Betriebsausschusses und Rates. Der Zusatz „überbaute Fläche“ trägt dem Umstand Rechnung, dass auch überbaute (= Dachflächen) und nicht nur die bebaute Flächen (= nur Bodenfläche = Mauern des Gebäudes) abflusswirksam sein können.

Zum Ermäßigungstatbestand a) ist anzumerken, dass - wie beschlossen - eine Untergrenze (3 m<sup>3</sup> Speichervolumen) und eine Proportionalität zwischen dem Speichervolumen und dem Abzug einschließlich einer absoluten Obergrenze (50 %) hergestellt wurde. Auch sind beide Tatbestände nicht kumuliert auf dieselben Flächen anwendbar. § 9 a Abs. 6 bestimmt die Gebührensätze und die Aufteilung der Jahresgebühr auf die Kalendermonate.

### **Zu § 11 BGS**

In Abs. 1 werden zur Klarstellung auch die Straßenbulasträger als Gebührenpflichtige aufgeführt. Abs. 2 wurde insofern präzisiert, ab welchem Zeitpunkt der neue Eigentümer bei einem Eigentümerwechsel gebührenpflichtig ist.